

Exekution auf Mietzinsbeiträge. Das Justizministerium hat heute den Gerichten nachstehendes bekanntgegeben: „Gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, konnten bisher Forderungen auf solche Unterhaltsbeiträge (Unterhaltsgebühr und Mietzinsbeitrag) weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Jeder Verfügung über die genannten Forderungen, ist die rechtliche Wirkung verlag. Nunmehr bestimmt die kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, daß auf den Mietzinsbeitrag wegen des Mietzinses, der nach dem 1. April 1917 fällig geworden ist, Exekution geführt werden kann, diese Bestimmung wird in der Durchführungsverordnung zur kaiserl. Verordnung vom 30. März 1917 folgendermaßen näher ausgeführt: Der Teil des Unterhaltsbeitrages, der auf die Unterhaltsgebühr entfällt, ist der Exekution vollständig entzogen und kann auch nicht durch Sicherungsmaßnahmen getroffen werden; dagegen unterliegt der Mietzinsbeitrag, jedoch nur wegen des Mietzinses und auch nur insoweit, als dieser nach dem 1. April 1917 fällig geworden ist, der Exekution und Sicherungsmaßnahmen. Rechtsgeschäftliche Verfügungen sind hinsichtlich beider Bestandteile des Unterhaltsbeitrages wirkungslos.“